

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 21

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kantone macht die Verbesserung merkbare Fortschritte; doch hält es manchen Orts immer noch schwer hinsichtlich der Größe, des Temperaments des Pferdes u. s. w. die erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen.

Bei Waffen und Kleidung hat größere Annäherung stattgefunden als in der Pferdausrüstung, denn im Reitzzeug herrscht je nach den Kontingenten noch wesentliche Verschiedenheit. Diese wird jedoch allmählig verschwinden, wenn nach Art. 72 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 einmal Modelle von Seite des Bundes aufgestellt sind, nach welchen sich die Kantone bei neuen Anschaffungen zu richten haben.

Durch Centralisation des Unterrichts der Spezialwaffen, unter Leitung und auf Kosten des Bundes, hat die Instruktion der Kavallerie außerordentlich gewonnen; selbst die früher am meisten zurückgebliebenen Kontingente kommen jetzt nach und nach den übrigen gleich. Die Ernennung der Kavallerieoffiziere, wie jene der übrigen Spezialwaffen, darf nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer eidg. Militärunterrichtsanstalt und daheriger Prüfung geschehen. Die Durchführung dieser Vorschrift begegnete zwar bis dahin einigen Schwierigkeiten, ist aber die unabwiesbare Bedingung, der Reiterei ein tüchtiges Offizierskorps zu sichern.

Wir schließen diese Abhandlung mit Hinweisung auf eine jüngst erschienene Schrift zu Beleuchtung des jetzigen Zustandes der schweizerischen Reiterei und der dieser Waffe weiters zu gebenden Entwicklung. Dieselbe rührt vom derzeitigen eidg. Obersten der Kavallerie her und erschien bei F. Dulp zu Bern unter dem Titel: *Vues sur la cavalerie suisse*, 1851.

Später einige Notizen über den Pferdestand in der Schweiz mit Bezug auf die Reiterei.